



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/339/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 07.06.2024
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Verfasser: Amt 50/51 Inga Heinrichs Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg
Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.06.2024: Änderung der derzeitigen Elternbeitragsatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2024	Jugendhilfeausschuss
03.07.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 02.06.2024 beantragen die Fraktionen im Rat SPD und Bündnis90/Die Grünen wie folgt:

„Der JHA bzw. der Rat möge beschließen:

- a. In der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz wird § 6 Abs. 3 ersatzlos gestrichen.
- b. Die Elternbeiträge werden für die Einkommensgrenze von „bis 50.000 Euro“ und „bis 62.000 Euro um 5 % und die Einkommensgruppe ab „bis 74.000 Euro“ aufsteigend um 9,65 % erhöht.“

I.

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 27.02.2020“ ist die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen von Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege im Stadtgebiet Erkelenz besuchen.

Eine Änderung der Elternbeitragsatzung durch Wegfall des derzeitigen § 6 Abs. 3, der wie folgt lautet:

„Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.“

hat zur Folge, dass eine automatische Dynamisierung der Elternbeiträge nicht mehr stattfindet und JHA und Rat jeweils jährlich hierüber neu entscheiden müssen. Neben der Frage, ob dies inhaltlich sinnvoll ist, da mit dem Index lediglich inflationsbedingte Steigerungen abgefangen wer-

den, ergibt sich auch ein zeitliches Problem. Da der sich aus dem KiBiz ergebende Index in der Regel erst **nach** Beratung des Haushaltes des Jugendamtes feststeht, kann eine Beschlussfassung hierüber erst hiernach erfolgen. Die Platzvergabe der Kita-Plätze für das neue Kindergartenjahr erfolgt aber bereits Anfang bis Mitte Januar eines Jahres (z.B. für das Kita-Jahr 24/25 am 16.01.2024). Den „neuen Kita-Eltern“ wird die ab August gültige Beitragstabelle dann bereits zugesandt. Sie kann für die Eltern Grundlage für die Entscheidung über die Inanspruchnahme und die Wahl des Stundenumfangs bei der Betreuung bilden.

Der JHA muss immer vor dem 15.03. eines Jahres die Kitabedarfsplanung und die zu beantragenden Kindpauschalen beschließen, um die Landesmittel zu beantragen (Ausschlussfrist). Hier ergeben sich bis zum letzten Augenblick Verschiebungen bei Eltern und Trägern, die von den Mitarbeitenden des Amtes einzuarbeiten sind, so dass der JHA Termin immer sehr dicht am 15.03. eines Jahres liegt. Dem JHA obliegt es, abschließend die Kita-Bedarfsplanung und die zu beantragenden Mittel in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die Elternbeitragsatzung ist jedoch zwingend durch den Rat der Stadt zu beschließen, so dass es hier zu Disparitäten kommen wird, die das Verwaltungshandeln verzögern und den Eltern die genannten Entscheidungsgrundlagen erschweren wird.

II.

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 27.02.2020“ ist die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen von Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege im Stadtgebiet Erkelenz besuchen. Die Elternbeiträge sind nach Einkommen in der Höhe gestaffelt und werden auf Grundlage verschiedener Befreiungstatbestände festgestellt.

- So zahlen Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen bis 27.000 € überhaupt keinen Elternbeitrag (aktuell 335 Kinder).
- Eltern mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung zahlen nur für ein Kind einen Beitrag („Geschwisterregelung“) (aktuell 196 Kinder).
- Eltern mit Kindern, die bis zum 30.9. eines Kindergartenjahres mindestens vier Jahre alt sind, sind beitragsbefreit („letztes und vorletztes Kitajahr“), dann auch für evtl. jüngere Geschwister (aktuell 646 Kinder).

Für alle verbleibenden Familien gelten die festgesetzten Elternbeiträge, die jährlich angepasst werden. Anpassungsgrundlage ist gem. § 6 (3) der Elternbeitragsatzung die jährlich vom Land NRW festgelegte Steigerungsrate. Während sich die Steigerungsraten in den vergangenen Jahren zwischen 1,5% und 3,46% bewegt haben, wurde die Steigerungsrate für das Kindergartenjahr 2024/25 im Dezember 2023 auf 9,65% festgelegt. Dementsprechend wurden die Elternbeitragsstabellen zum 1.8.2024 für die Kindertagesbetreuung angepasst. Laut Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW setzt sich die Fortschreibungsrate zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Maßgeblich für diese Zusammensetzung ist § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Die Steigerung um 9,65 % setzt sich aus einer Entwicklungsrate von 6,31 % für die Sachkosten und einer Steigerung von 10,02 % für die Personalkosten zusammen (Vgl. **Anlage:** FAQs zur Fortschreibungsrate).

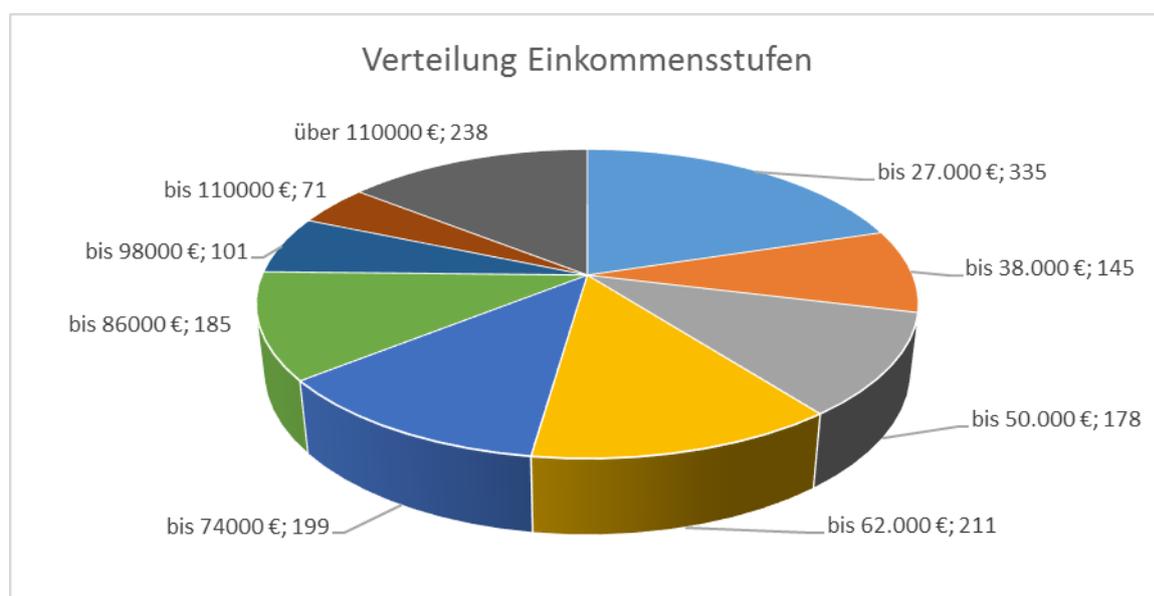
Festzustellen ist, dass gegenwärtig (Stand April 2024) lediglich 486 Kinder bzw. deren Eltern unter die Beitragspflicht fallen bei insgesamt 1663 Kindern in Kitas, alle übrigen sind aufgrund den oben genannten Befreiungsregelungen nicht beitragspflichtig.

Diese Zahl wird sich auch im kommenden Kindergartenjahr in einem ähnlichen Rahmen bewegen. Hinzu kommen die 108 Kinder in Kindertagespflege. Auch hier wurden die Elternbeiträge gemäß der Steigerungsrate um 9,65% zum neuen Kitajahr erhöht, sofern keine Beitragsbefreiungen auf Grundlage der genannten Kriterien ausgesprochen werden.

Die Familien fast aller neu zum 1.8.24 in die Kindertagesbetreuung eintretenden Kinder wurden bereits über die neuen Elternbeiträge informiert. Von den Bestandsfamilien haben bereits mehr als Dreiviertel der Eltern, die bereits ein oder mehrere Kinder in den Kindergärten haben, die neuen Bescheide über die Festsetzung des Elternbeitrages ab dem 01.08.2024 erhalten. Bislang sind im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales keine Beschwerden über die erhöhten Elternbeiträge eingegangen. Eine Änderung der Elternbeitragstabelle würde erforderlich machen, dass bereits erlassene Bescheide aufgehoben und erneut erlassen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen einer Beitragsanpassung in unterschiedlichen Szenarien

Im Monat April 2024 betrug die Einnahmen aus den Elternbeiträgen von 1663 betreuten Kitakindern im Stadtgebiet insgesamt 123.714,39 €. Hierbei sind die Familien wie in der folgenden Grafik dargestellt auf die Einkommensgruppen verteilt. In allen Beitragsgruppen gibt es jedoch zahlreiche Familien mit Geschwisterkindern oder im letzten und vorletzten Kitajahr, die also beitragsbefreit sind.



Mit der vorgesehenen Erhöhung um 9,65% werden die monatlichen Einnahmen der Stadt Erkelenz aus den Elternbeiträgen bei voraussichtlich ca. 135.652,83 € liegen. Gegenüber der bisherigen Elternbeitragstabelle ergeben sich hiermit ab August **jährliche Mehreinnahmen** von ca. 150.000 €.

Diese Mehreinnahmen decken jedoch bei weitem nicht den Mehraufwand, den die um 9,65% erhöhten Kindpauschalen ab August für den städtischen Haushalt bedeuten. Insbesondere aufgrund deutlich gestiegener Personalkosten erhöhen sich die Kosten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im gesamten Stadtgebiet ab August deutlich. Die KiBiz-Pauschalen, die die Kindertageseinrichtungen pro betreutem Kind erhalten, erhöhen sich gemäß der Steigerungsrate ebenfalls um 9,65% und bedeuten deutlich höhere Zuschüsse an alle Träger durch das Jugendamt. Hinzu kommen deutlich gestiegene Kosten in den eigenen städtischen Einrichtungen.

Würden – wie vorgeschlagen – die Beitragsstufen „bis 50.000 €“ und „bis 62.000 €“ um 5% erhöht und lediglich die höheren Beitragsstufen um 9,65%, so lägen die Einnahmen monatlich bei ca. 134.363,04 €.

Monatliche Einnahmen aus Elternbeiträgen nach Einkommensstufen (Stand April 2024)

Elternbeiträge Kitajahr 2023/24	Anzahl	Betrag	Erhöhung um 9,65%	Erhöhung um 5% bis 62.000 €, dann 9,65%	Erhöhung um 1,5%	Geschwister- kinder	Letztes Kinder- gartenjahr
bis 27.000 €	335	- €	- €	- €	- €	0	196
bis 38.000 €	145	3.447,08 €	3.779,72 €	3.447,08 €	3.498,79 €	18	78
bis 50.000 €	178	6.906,48 €	7.572,96 €	7.251,80 €	7.010,08 €	28	89
bis 62.000 €	211	13.677,25 €	14.997,10 €	14.361,11 €	13.882,41 €	37	98
bis 74000 €	199	19.834,40 €	21.748,42 €	21.748,42 €	20.131,92 €	19	97
bis 86000 €	185	18.313,28 €	20.080,51 €	20.080,51 €	18.587,98 €	30	91
bis 98000 €	101	12.338,40 €	13.529,06 €	13.529,06 €	12.523,48 €	13	52
bis 110000 €	71	11.562,57 €	12.678,36 €	12.678,36 €	11.736,01 €	12	30
über 110000 €	238	37.634,93 €	41.266,70 €	41.266,70 €	38.199,45 €	39	111
Gesamt	1.663	123.714,39 €	135.652,83 €	134.363,04 €	125.570,11 €	196	842

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„.....“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Keine Relevanz.

Anlagen:

Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen ab 1.8.2023

Elternbeitragstabellen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 1.8.2024

Alternative Elternbeitragstabelle Kitas mit Erhöhungen von 5% bzw. 9,65% je nach Einkommensstufe

FAQs zur Fortschreibungsrate

Elternbeiträge ab dem 01.08.2023 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

2 Jahre alt bis Schuleintritt					unter 2 Jahre alt		
bitte ankreuzen	Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
	bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	bis 38.000,- €	54,62 €	63,33 €	88,17 €	96,86 €	136,58 €	176,90 €
	bis 50.000,- €	92,00 €	105,84 €	144,92 €	146,19 €	205,40 €	263,35 €
	bis 62.000,- €	144,92 €	166,31 €	224,29 €	194,04 €	270,91 €	349,03 €
	bis 74.000,- €	190,28 €	219,23 €	297,36 €	219,23 €	306,20 €	394,39 €
	bis 86.000,- €	228,08 €	262,11 €	356,60 €	263,35 €	367,93 €	473,76 €
	bis 98.000,- €	265,87 €	306,20 €	415,80 €	307,46 €	429,68 €	553,14 €
	bis 110.000,- €	299,19 €	351,01 €	476,37 €	342,59 €	478,53 €	616,35 €
	über 110.000,- €	336,42 €	400,34 €	543,09 €	382,19 €	533,77 €	687,71 €

Elternbeiträge ab dem 01.08.2024 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder							
2 Jahre alt bis Schuleintritt				unter 2 Jahre alt			
	Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
	bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	bis 38.000,- €	59,89 €	69,44 €	96,68 €	106,21 €	149,76 €	193,97 €
	bis 50.000,- €	100,87 €	116,05 €	158,90 €	160,30 €	225,22 €	288,76 €
	bis 62.000,- €	158,90 €	182,36 €	245,94 €	212,76 €	297,05 €	382,71 €
	bis 74.000,- €	208,65 €	240,39 €	326,06 €	240,39 €	335,75 €	432,45 €
	bis 86.000,- €	250,09 €	287,40 €	391,01 €	288,76 €	403,44 €	519,48 €
	bis 98.000,- €	291,53 €	335,75 €	455,92 €	337,13 €	471,14 €	606,52 €
	bis 110.000,- €	328,06 €	384,88 €	522,34 €	375,65 €	524,71 €	675,83 €
	über 110.000, €	368,89 €	438,97 €	595,50 €	419,07 €	585,28 €	754,07 €

**Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2024/2025
gültig ab 01.08.2024 bis 31.07.2025**

Stunden/Woche	Einkommen bis									Einkommen über
	27.000- €	38.000,-- €	50.000,-- €	62.000,-- €	74.000,-- €	86.000,-- €	98.000,-- €	110.000,-- €	110.000,--€	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
ab 10	0,00 €	49,50 €	73,05 €	97,04 €	109,72 €	131,81 €	153,90 €	160,74 €	167,57 €	
bis 12	0,00 €	59,41 €	87,67 €	116,45 €	131,68 €	158,18 €	184,69 €	192,89 €	201,08 €	
bis 14	0,00 €	69,30 €	102,28 €	135,84 €	153,62 €	184,53 €	215,46 €	225,03 €	234,59 €	
ab 16	0,00 €	79,21 €	116,90 €	155,27 €	175,57 €	210,91 €	246,23 €	257,17 €	268,12 €	
bis 18	0,00 €	89,10 €	131,51 €	174,68 €	197,50 €	237,27 €	277,02 €	289,33 €	301,63 €	
bis 20	0,00 €	99,00 €	146,12 €	194,09 €	219,46 €	263,63 €	307,80 €	321,48 €	335,15 €	
bis 22	0,00 €	108,89 €	160,74 €	213,48 €	241,40 €	289,99 €	338,59 €	353,62 €	368,66 €	
bis 24	0,00 €	118,77 €	175,34 €	232,89 €	263,35 €	316,34 €	369,36 €	385,77 €	402,17 €	
bis 26	0,00 €	126,84 €	189,95 €	252,30 €	285,30 €	342,72 €	400,14 €	417,91 €	435,69 €	
bis 28	0,00 €	138,59 €	204,57 €	271,71 €	307,25 €	369,09 €	430,93 €	450,06 €	469,20 €	
bis 30	0,00 €	148,50 €	219,17 €	291,11 €	333,40 €	395,44 €	461,70 €	482,21 €	502,71 €	
bis 32	0,00 €	158,40 €	233,79 €	310,52 €	351,13 €	421,81 €	492,49 €	514,37 €	536,23 €	
bis 34	0,00 €	168,31 €	248,41 €	329,93 €	373,08 €	448,17 €	523,27 €	546,50 €	569,74 €	
bis 36	0,00 €	178,20 €	263,01 €	349,34 €	395,03 €	474,54 €	554,05 €	578,65 €	603,25 €	
bis 38	0,00 €	188,10 €	277,62 €	368,73 €	416,97 €	500,90 €	584,83 €	610,80 €	636,76 €	
bis 40	0,00 €	197,73 €	293,08 €	388,44 €	438,93 €	527,25 €	615,61 €	642,94 €	670,28 €	

Elternbeiträge ab dem 01.08.2024 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder							
2 Jahre alt bis Schuleintritt				unter 2 Jahre alt			
	Jahres- einkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
keine Erhöhung	bis 27.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
keine Erhöhung	bis 38.000,- €	54,62 €	63,33 €	88,17 €	96,86 €	136,58 €	176,90 €
Erhöhung um 5%	bis 50.000,- €	96,60 €	111,13 €	152,17 €	153,50 €	215,67 €	276,52 €
Erhöhung um 5%	bis 62.000,- €	152,17 €	174,63 €	235,50 €	203,74 €	284,46 €	366,48 €
Erhöhung um 9,65%	bis 74.000,- €	208,65 €	240,39 €	326,06 €	240,39 €	335,75 €	432,45 €
Erhöhung um 9,65%	bis 86.000,- €	250,09 €	287,40 €	391,01 €	288,76 €	403,44 €	519,48 €
Erhöhung um 9,65%	bis 98.000,- €	291,53 €	335,75 €	455,92 €	337,13 €	471,14 €	606,52 €
Erhöhung um 9,65%	bis 110.000,- €	328,06 €	384,88 €	522,34 €	375,65 €	524,71 €	675,83 €
Erhöhung um 9,65%	über 110.000,- €	368,89 €	438,97 €	595,50 €	419,07 €	585,28 €	754,07 €



FAQ's zur Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2024/2025

Warum wurde die alte Fortschreibungsrate von 1,5 % jährlich abgelöst?

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht.

Das Problem dieser Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik wird mit der jetzt geltenden dynamischen Fortschreibungsrate behoben. Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Dies führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Darüber hinaus werden mit der neuen Fortschreibungsrate auch die Zuschüsse für Einrichtungen, die als Familienzentrum, als plusKITA oder als Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf arbeiten, und diejenigen an die Jugendämter für Kindertagespflege dynamisiert. Zudem wurde zum Kindergartenjahr 2023/2024 erstmal der Zuschuss zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten dynamisiert. In der Vergangenheit wurden diese Zuschüsse nicht regelmäßig erhöht.

In welcher Höhe werden die Kindpauschalen sowie weitere personalrelevante Zuschüsse des Kinderbildungsgesetzes gesteigert?

Diese Zuschüsse werden für das Kindergartenjahr 2024/2025 um + 9,65 % erhöht.

Wie wurde die Fortschreibungsrate berechnet?

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Maßgeblich für diese Zusammensetzung ist § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Die Steigerung um 9,65 % setzt sich aus einer Entwicklungsrate von 6,31 % für die Sachkosten (siehe dazu Erläuterung weiter unten) und einer Steigerung von 10,02 % für die Personalkosten zusammen.

Wie wurde die Steigerung der Personalkosten um 10,02 % berechnet?

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2022 und 2023 abgebildet. In diese Entgeltgruppe werden laut TVöD-SuE Erzieher/-innen mit ausbildungsentsprechender Tätigkeit eingruppiert. Zusammen mit weiteren Fachschulabsolvierenden prägen diese

mit einem Anteil von aktuell über 70 % des pädagogisch tätigen Personals die Personalkostenentwicklung. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2022“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023“ der KGSt® (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt®-Werte“). Demnach entstanden 2022 in der Entgeltgruppe TVöD SuE 8a Jahrespersonalkosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 61.900 €. In 2023 betragen die Jahrespersonalkosten 68.100 €. Diese Steigerung um 6.200 € entspricht einer Steigerung um 10,02 %.

Was ist die Datengrundlage der KGSt®-Werte?

Basis für die Berechnung des KGSt®-Wertes 2023 ist die Auswertung der tatsächlichen Bruttobeträge der Vollzeit-Beschäftigten vom Dezember des Vorjahres (31.12.2022) aus dem SAP System der Stadt Köln.

Berücksichtigt wurden alle Tarifsteigerungen, die bis zum 31.12.2023 wirksam werden.

Warum werden für die Steigerung der Personalkosten statt der KGSt®-Werte nicht nur die vorliegenden Tarifabschlüsse herangezogen?

Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Der Veröffentlichungszeitpunkt Dezember der KGSt®-Werte beruht auf dem Anliegen, die Dynamisierungsrate einerseits möglichst kurzfristig nach Vorliegen der erforderlichen Berechnungsgrundlagen zu veröffentlichen und andererseits frühestmögliche Planungssicherheit für Träger, Jugendämter und Land bzw. die entsprechenden Haushalte herzustellen. Die Tarifverträge haben überwiegend eine zweijährige Laufzeit. Das hat zur Folge, dass in jedem zweiten Jahr für die Fortschreibungsrate eine fiktive Annahme zu bevorstehenden Tarifabschlüssen getroffen werden müsste. Für eine solche Annahme, die mutmaßlich jedes zweite Jahr herangezogen werden müsste, liegen keine fundierten Daten vor.
- Zudem sind die Tarifabschlüsse nur einer von mehreren Faktoren, der auf die IST-Personalkosten der Träger wirkt. Relevant für die IST-Personalkostenentwicklung im Bereich des TVöD SuE ist beispielsweise auch die durchschnittliche Stufenzugehörigkeit innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen. Beispiel: Wird viel neues und junges Personal eingestellt und verlässt gleichzeitig viel älteres Personal die Einrichtungen, so ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der durchschnittlichen IST-Personalkosten unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, da die jüngeren Mitarbeitenden einer niedrigeren Stufe zugeordnet werden, als die ausscheidenden älteren Mitarbeitenden. Für ein langfristig zukunftsicheres Finanzierungssystem ist es deshalb erforderlich, dass die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen möglichst viele Faktoren berücksichtigt, die auf die IST-Personalkostenentwicklung der Träger wirken. Die KGSt®-Werte berücksichtigen solche Faktoren umfassender, als dies ausschließlich mit der Abbildung der Tarifsteigerungen möglich wäre.

Wie wurde der Index von 6,31 % der Sachkosten berechnet?

Der Index für die Sachkosten ergibt sich aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der jährliche Verbraucherpreisindex bzw. dessen Veränderung entspricht dem Durchschnitt der Veränderungen der einzelnen Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr (Quelle: Destatis).

Die oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz (und der KiBiz-DVO) im Dezember damit gewährleistet ist, dass der Zuschussantrag im Januar mit den aktuellen Pauschalen freigeschaltet werden kann. Deshalb kann nicht auf die offizielle jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex laut Destatis im Januar zurückgegriffen werden.

Um dennoch die aktuellsten Werte zugrunde legen zu können, wurde in Anwendung des Berechnungsschemas des Verbraucherpreisindex, der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2022 bis November 2023 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2021 bis November 2022 ins Verhältnis gesetzt.

In diesem Zeitraum ergibt sich eine Steigerung des Verbraucherpreisindex um 6,31 %. Diese Steigerung fließt nach § 37 Absatz 3 KiBiz zu einem Teil in die Fortschreibungsrate ein. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung auf.

Jahr	Monate	Verbraucherpreisindex 2020=100	Durchschnitt (jeweils November bis Dezember)
2022	Dezember	104,7	109,4
	Januar	105,2	
	Februar	106	
	März	108,1	
	April	108,8	
	Mai	109,8	
	Juni	109,8	
	Juli	110,3	
	August	110,7	
	September	112,7	
	Oktober	113,5	
	November	113,7	
2023	Dezember	113,2	116,4
	Januar	114,3	
	Februar	115,2	
	März	116,1	
	April	116,6	
	Mai	116,5	
	Juni	116,8	
	Juli	117,1	
	August	117,5	
	September	117,8	
	Oktober	117,8	
November	117,3		

Bildet sich in der Fortschreibungsrate die Entwicklung der Sachkosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab?

Mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex werden auch diejenigen Positionen umfasst, die als Sachkosten im Sinne des KiBiz in Kindertageseinrichtungen anfallen. Damit kann der allgemeine Verbraucherpreisindex als geeigneter Indikator zur Abbildung der Entwicklung der Sachkosten gesehen werden.

Wie entwickelt sich der Mietzuschuss?

Der Mietzuschuss wird analog zum Sachkostenanteil in den Kindpauschalen angepasst, also entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraumes Dezember 2022 bis November 2023 im Vergleich zum Zeitraum Dezember 2021 bis November 2022 (6,31 %).

Spiegelt sich in dieser Anpassung des Mietzuschusses die Entwicklung der Mieten wider?

Zur Bestimmung der Entwicklung von Mieten von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Datengrundlage. Auch für eine Mietpreisentwicklung von gewerblich genutzten Räumen, der gegebenenfalls als Indikator herangezogen werden könnte, gibt es keinen allgemeinen Mietspiegel. Zwar liegt vom Statistischen Bundesamt ein Index für die Entwicklung der Wohnungsmieten (einschließlich Mietwert v. Eigentümerwohnungen) vor, die Entwicklung von Wohnungsmieten kann jedoch nicht als Indikator für die Entwicklung von Mietpreisen für Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

Düsseldorf, 13.02.2024

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**